

Stadtgemeindevorstande mit Beifügung der hierüber geschickenen Niederschriften anzuzeigen.

Findet die Behörde, daß ordnungswidrig verfahren worden ist, oder geht ihr gegen die Person des Pachters oder des von den Erben des letzteren auf Grund § 15 Abs. 5 bestellten Vertreters ein erhebliches Bedenken bei, so hat sie unter Aufhebung des betreffenden Beschlusses die Jagdgenossenschaft zu einer anderweiten Beschlußfassung zu veranlassen.

§ 17.

Die Verteilung der Jagdeinkünfte erfolgt, sofern nicht durch allseitiges Einverständnis der Beteiligten etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Größe der jagdbaren Grundfläche (§ 12).

III. Ueber die Ausübung der Jagd durch Flurschützen.

§ 18.

Für jeden Gemeinde-Jagdbezirk (§§ 7 Abs. 1 und 8) darf in der Regel nur ein Flurschütze angestellt werden. Ausnahmsweise kann die Anstellung eines zweiten Flurschützen von dem Landrathsamte aus Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse gestattet werden.

Den Jagdgenossenschaften bleibt nachgelassen, jedem Flurschützen einen Stellvertreter beizugeben, letzterer darf jedoch die Jagd lediglich im Falle der Behinderung des Flurschützen ausüben.

Die Flurschützen und deren Stellvertreter sind von dem Landrathsamte zu verpflichten. Wenn ein erhebliches Bedenken gegen die Person des zur Verpflichtung Präsentirten vorliegt, ist das Landrathsamte befugt, die Verpflichtung zu verweigern.

§ 19.

Die Flurschützen dürfen zwar andere Personen mit auf die Jagd nehmen, jedoch für jeden Jagdbezirk nicht mehr als drei und stets nur unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung.

§ 20.

Den Jagdgenossenschaften steht das Recht zu, alljährlich bis zu drei Treibjagden unter Leitung ihrer Flurschützen abzuhalten, an welchen Jeder, welcher jagdbaren Grund und Boden im Revier besitzt und mit dem Schießgewehr umzugehen versteht, Theil zu nehmen berechtigt ist. Die Treibjagden sind spätestens 2 Tage vorher bei dem Landrathsamte schriftlich anzuzeigen.